

# Sitzungsvorlage

Datum: 17.04.2012  
Drucksache Nr.: **12/0166**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	12.06.2012	öffentlich / Vorberatung
Rat	04.07.2012	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kultur-, Sport und Freizeitausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die dieser Sitzungsvorlage beigefügte Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin um den „§ 33 a - Grabpatenschaften -.“

## **Sachverhalt / Begründung:**

Durch die Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin um den **§ 33 a Grabpatenschaften** soll ein gepflegteres und positiveres Erscheinungsbild der Friedhöfe erreicht werden. Für eine Grabpatenschaft stehen unbelegte Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sowie Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung, an denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist. Interessierte Personen können im Rahmen einer kostenlosen Patenschaft die Pflege und Instandhaltung der Gräber übernehmen. Hierzu wird zwischen dem Grabpaten und der Stadtverwaltung eine Vereinbarung getroffen, die die Rechte und Pflichten des Grabpaten enthält. Über die zur Verfügung stehenden Grabstellen gibt die Friedhofsverwaltung Auskunft.

Ein Hauptaugenmerk wurde darauf gelegt, dass aus der Begründung einer Grabpatenschaft kein Anspruch des Grabpaten auf eine etwaige spätere Nutzung dieser Grabstelle entsteht. Die Friedhofsverwaltung entscheidet grundsätzlich über die Verleihung von Nutzungsrechten. Die Umgehung einer Verlängerung von Nutzungsrechten muss aus haushaltsrechtlichen Gründen ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Dieser Vorlage sind als Anlage 1 die Begründung zum Satzungstext und als Anlage 2 der Entwurf des § 33 a Grabpatenschaft beigefügt.

In Vertretung

Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.